

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1493/2015

Abteilung: Finanzen

Bearbeiter/in: Rudi Knerr

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 61100.4033100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	17.03.2015	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	24.03.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer.

Begründung:

Aufgrund der zur Zeit gültigen Hundesteuersatzung kann gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ein Diensthund nur so lange von der Hundesteuer befreit werden, wie der Hund tatsächlich im Dienst ist.

Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Erhebung von Hundesteuer vom 28.07.14 sieht eine Befreiung von der Hundesteuer bei ausgesonderten Diensthunden vor, deren Unterhalt mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.

Aus diesem Grund wird die Hundesteuersatzung der Stadt Speyer an die Regelung der o.g. Mustersatzung angeglichen.

Die Satzungsänderung wurde mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Speyer, den 18.02.2015
Stadtverwaltung

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Anlagen:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuell gültigen Fassung folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer
in der Stadt Speyer vom

§ 1

Der bisherige

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft; dies gilt nur solange der Hund tatsächlich im Dienst ist;

wird durch den neuen

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden deren Unterhalt mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft;

ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.